Schutzkonzept

DLRG OG Emsdetten

Impressum

Herausgeber: DLRG OG Emsdetten

Redaktion: Priska Tubbesing, Maren Westers, Alina Wöste

Layout: Priska Tubbesing, Maren Westers, Alina Wöste

Redaktionsanschrift: DLRG OG Emsdetten

Inhalt

1 Grundsätze 1

2 Definition 1

3 Ziele 5

4 Schutzkonzept 7

4.1 Risikoanalyse 7

4.1.1 Risikoidentifikation - Welche Risiken möglicher sexualisierter Gewalt können bei den verschiedenen Aktivitäten der Gliederung auftreten? 7

4.1.2 Risikobewertung – Wann kann ein Risiko mit welcher Bewertung und Wahrscheinlichkeit eintreten? 8

4.1.3 Risikomanagement – Wie und woran sind Ursachen für Risiken zu erkennen sowie Maßnahmen- und Ressourcenplanung zur Risikovermeidung, Dokumentation und Umsetzung einzuleiten. 8

4.1.4 Überprüfung 9

4.2 Prävention 9

4.2.1 Verhaltenskodex: 9

4.2.2 Weiterführende Regeln für Veranstaltungen 10

4.2.3 Erweitertes Führungszeugnis (DLRG, 2022, S.23ff.) 10

4.2.4 Qualifizierung von Mitarbeitenden 11

4.2.5 Ansprechpersonen 12

4.2.6 Wie unterstützt die DLRG Ansprechpersonen? 13

4.3 Intervention (DLRG, 2022, 26ff.) 14

4.4 Stufen des Verdachts – Meinen Verdacht richtig einordnen 15

4.5 Krisenplan und Krisenteam 17

4.6 Maßnahmen, empfohlene Schritte einer Ansprechperson bzw. eines Krisenteams 19

4.7 Umgang mit Betroffenen – Dos and Don’ts 20

4.7.1 Dos 20

4.7.2 Don‘ts (Never-Ever!) 21

4.8 Dokumentation und Datenschutz 21

5 Quellen 23

1 Grundsätze

„Sexualisierter Gewalt vorzubeugen ist für uns ein selbstverständlicher Auftrag, der dem Anspruch einer humanitären Non-Profit-Organisation gerecht wird. Um hier wirksam handeln zu können, müssen wir einige Grundlagen kennen. Jeder Mensch hat körperliche, geistige oder auch seelische Grundbedürfnisse, die durch andere Menschen zu achten sind. Erst recht trifft diese Tatsache für schutzbefohlene Minderjährige zu, die uns bspw. bei einem Schwimmkurs anvertraut werden, damit sie sicher schwimmen lernen. Vorbeugung oder Prävention, diese Begriffe sind uns aus dem alltäglichen Leben durchaus vertraut. Es geht darum, durch umsichtiges Verhalten zu vermeiden, dass jemand bspw. körperlichen Schaden nimmt. Wenn Eltern zu diesem Zweck aus der Kleinkindperspektive durch die eigene Wohnung krabbeln, um Steckdosen zu erkennen, die in Reichweite der Kinder eine tödliche Gefahr darstellen könnten, dann ist dies Prävention. Doch, was heißt das beim Thema sexualisierte Gewalt? Ältere Jugendliche und Erwachsene dürften schon ein diffuses Empfinden haben, was sich dahinter verbirgt. Gewalt ist aus dem Alltag als Machtdurchsetzung, in der Regel durch den körperlich Stärkeren, bekannt. Für die Schwächeren ist es der Alptraum, für die Stärkeren oft die Sucht, die eigenen Bedürfnisse durchzusetzen, im Zweifel auch mit dem Mittel der (körperlichen) Gewalt. Erschütternde Fälle von Kindesmissbrauch haben in den letzten Jahren die Öffentlichkeit aufgerüttelt. Das Thema wird wahrgenommen und in der Gesellschaft diskutiert. Das hilft auch den Betroffenen, den Mut zu finden Straftaten anzuzeigen. Aber wie verbreitet sind eigentlich solche Vorkommnisse und wie hoch die Zahl der Vorfälle, die unter Umständen gar nicht strafrechtlich verfolgt werden, aber trotzdem viel Leid bei Betroffenen hervorrufen?“ (DLRG, 2022, S.8, 9)

2 Definition

(aus DLRG, 2022, S.10 ff.)

Es gibt unterschiedliche Formen von Gewalt. Die Trennung wird im folgenden Schaubild dargestellt.

Gewaltform	Beschreibung
Körperliche Gewalt (physisch)	Bezeichnet jede Form von physischer Gewalt. Die Identifikation ist eher möglich.
Emotionale Gewalt (physisch)	Bezeichnet Gewalthandlungen, die dazu verwendet werden, um eine Person zu erniedrigen, zu bedrohen oder lächerlich zu machen. Sie stellen einen **Angriff auf die Selbstsicherheit** und das Selbstbild einer Person da, um **Macht und Kontrolle** auszuüben. Die Gewalthandlungen sind oft schwer nachweisbar, sie sind nicht sichtbar, aber spürbar.
Sexualisierte Gewalt	Machtausübung, Unterwerfung und Demütigung mit dem Mittel der Sexualität.

(LSB NRW, 2024, S.23)

Sexualisierte Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einer Person gegen deren Willen oder aufgrund körperlicher, psychischer oder kognitiver Unterlegenheit vorgenommen wird und negativ beeinflussend, verändernd und/oder schädigend wirkt. Betroffene sind häufig aufgrund ihres persönlichen Status innerhalb einer Gruppe, ihres Entwicklungsstandes (körperlich, psychisch oder auch kognitiv) oder aufgrund von Hierarchien innerhalb der Organisation nicht in der Lage, diesem Machtmissbrauch entgegenzutreten. Die Machtposition dient der Befriedigung eigener Bedürfnisse auf Kosten anderer. Sexualisierte Gewalt ist damit Machtmissbrauch mit Mitteln der Sexualität, nicht die Erfüllung persönlicher sexueller Bedürfnisse. Dazu gehören Handlungen mit Körperkontakt und körperliche Gewaltanwendung, aber ebenso Worte, Gesten, das Zeigen von pornografischen Bildern oder voyeuristisches Verhalten und Exhibitionismus. Es werden drei Bereiche sexualisierter Gewalt unterschieden. Der Bereich mit den meisten Vorfällen sind Grenzverletzungen. Diese geschehen häufig unbeabsichtigt durch Berührung oder als verletzend empfundene Bemerkungen. Sie sind in sozialen Gruppen nicht völlig auszuschließen, doch auf der Basis des gegenseitigen Respekts sind sie durch Gespräche korrigierbar. Sexuelle Übergriffe dagegen erfolgen nie unbeabsichtigt und sind bei Minderjährigen als Kindeswohlgefährdung einzuordnen. Sie sind gezielter Machtmissbrauch und Ausdruck eines fehlenden Respekts vor dem Gegenüber und fehlender Akzeptanz der persönlichen Rechte des anderen Menschen. Der Grund kann in persönlichen Defiziten liegen, in fehlender Professionalität. Übergriffe erfolgen absichtlich mit einer gezielten Intention, meist sind sie Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs und damit ist konsequentes Eingreifen geboten. Strafrechtlich bedeutsame Formen sexualisierter Gewalt sind sexuelle Nötigung, exhibitionistische Handlungen, sexueller Missbrauch sowie das Ausstellen, die Herstellung, der Handel und der Eigenbesitz von

Missbrauchsdarstellungen von Kindern. Die strafrechtlich relevanten Erscheinungsformen definiert das Strafgesetzbuch. Diese drei Kriterien bieten gute Anhaltspunkte, die Schwere einer Tat einschätzen zu können. Bei der Beurteilung, in welche Kategorie das Geschehene einzuordnen ist, müssen außerdem die Rahmenbedingungen und das Verhältnis bzw. die persönliche Beziehung der beteiligten Personen untereinander beachtet werden. Eine große Rolle spielt dabei zum Beispiel der Altersunterschied zwischen den Beteiligten. Je größer der Altersunterschied und die persönliche Reife der Handelnden, desto schwerer wiegt die Handlung. Ebenso besteht natürlich für Vorgesetzte, Trainerinnen und Trainer und Ausbildende ein höherer Anspruch an Professionalität im Umgang als bei Kameradinnen und Kameraden untereinander. Die Art der Handlung, Intensität und Häufigkeit sind natürlich ebenfalls wichtige Kriterien bei der Einordnung: eine besondere Schwere der Grenzverletzung liegt insbesondere vor, wenn manipulative Techniken, körperliche Gewalt, Erpressung, Betäubungs- oder Rauschmittel eingesetzt werden. Insgesamt kommt es bei allen Fällen vor allem darauf an, wann der oder die Betroffene sich verletzt bzw. angegriffen oder gedemütigt fühlt. Grenzverletzungen geschehen häufig nicht absichtsvoll und können vermieden werden, wenn eine offene Kultur herrscht, in der jede und jeder frei sagen kann, welches Verhalten als belästigend empfunden wird. Mitglieder bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen im kulturellen Umgang miteinander wissen, dass eine solche offene Ansprache untereinander ausdrücklich erwünscht ist. Zusätzlich stehen die Ansprechpersonen des Verbandes für konkretere Frage- und Hilfestellungen zu speziellen Beobachtungen zur Verfügung.“ (DLRG, 2022, S. 10-12).

Sexuelle Grenzverletzung	Sexueller Übergriff	Sexueller Missbrauch
» ohne Absicht » aus Unwissenheit » keine Wahrnehmung von Schamgrenzen	» absichtliches, meist planvolles Handeln » Missachtung von Schamgrenzen und Abwehrreaktionen » Missachtung eines “NEIN”	» planvolles und zielgerichtetes Handeln
» z.B. (unbeabsichtigte) Berührung, unpassende sexuelle Bemerkung » anzügliche SMS	» Beobachten von Menschen beim Duschen, absichtliches Berühren von Po oder Brüsten	» Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach StGB §174-184[13]

[12]Bereiche sexualisierter Gewalt in Anlehnung an Ladenburger&Lörsch | [13]Dazu gehören folgende Tatbestände: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, Kindern und Jugendlichen, sexuelle Nötigung; Vergewaltigung, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger etc.

(aus DLRG, 2022, S.11)

Die folgende Tabelle stellt die rechtlichen Grundlagen einvernehmlicher sexueller Handlungen zwischen Beteiligten verschiedener Lebensalter (symbolisiert durch grüne Smileys) den verbotenen sexuellen Handlungen (rote Smileys) gegenüber. Die „Gelbe Zone“ kennzeichnet die Übergangsalter, in denen nach Grad der Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung sexuelle Handlungen eingeschränkt, ohne Druck und mit Erlaubnis der Eltern erlaubt sein können. Fragen zu sexuellen Übergriffen müssen jeweils fallspezifisch angeschaut werden. Das Abhängigkeitsverhältnis, das persönliche Grenzerleben der Betreffenden und die Motivation der übergriffigen Person spielen eine bedeutsame Rolle zur Einschätzung. Um zu erkennen, wann sexuell übergriffiges Verhalten beginnt, und um auf dieses angemessen reagieren zu können, ist ein Grundlagenwissen darüber, welche Verhaltensweisen zur normalen Sexualentwicklung gehören, eine wichtige Voraussetzung für ehrenamtliche wie hauptberufliche Mitarbeiter/innen.

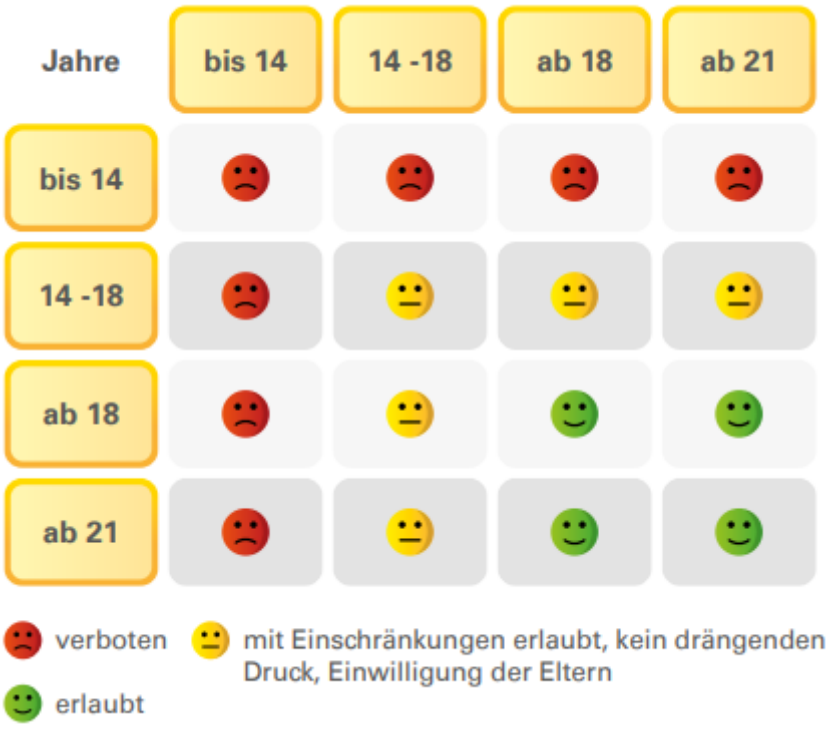

(aus DLRG, 2022, S.12)

Unter Kindern und Jugendlichen kann es ebenfalls zu sexualisierter Gewalt kommen. Betroffene machen u.U. unfreiwillig sexuelle Erfahrungen aufgrund von Grenzverletzungen und sexualisierter Machtspiele Jugendlicher untereinander. Das Spektrum reicht von Übergriffen ohne Körperkontakt, wie anzüglichen Bemerkungen,

obszönen SMS, aggressiven Kommentaren über ihren Körper, sexuellen Beschimpfungen, Drohungen, Aufnehmen und Verbreiten intimer Fotos/Videos bis zu Übergriffen mit Körperkontakt wie ungewollten Berührungen, Nötigung und Vergewaltigung. Diese können spontan aus einer Situation heraus entstehen, aber auch vorsätzlich geplant oder wiederholt werden. Ein sexueller Übergriff unter Kindern bzw. Jugendlichen liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch die übergriffige Person erzwungen werden bzw. der/die Betroffene sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Bei Jugendlichen und Erwachsenen sind Übergänge von einvernehmlichen Handlungen und Übergriffen oft fließend und nicht gleich auf den ersten Blick erkennbar. Im Jugendalter können Übergriffe im Zusammenhang mit sexueller Neugierde gepaart mit unzureichender Kontrolle der sexuellen Bedürfnisse, uneindeutiger Kommunikation bei ersten sexuellen Kontakten oder auch Gruppendruck (Aufnahmerituale, Strip-Poker) auftreten.

3 Ziele

Wie handelt die DLRG OG Emsdetten? –Es ist ein selbstverständlicher Teil unserer Kultur, hinzuschauen. Die DLRG setzt sich für eine offene Aufmerksamkeitskultur des Hinsehens und Handelns ein. Das offene Gespräch zu diesem Thema mit Mitgliedern, Mitarbeitenden, Eltern, Kindern und Jugendlichen ist ein Schritt, um den Schutz vor sexualisierter Gewalt zu verbessern. Das Thema sollte auf allen Ebenen zwischen den Mitarbeitenden und Vorständen besprochen und reflektiert werden – das ist unser Anspruch. Grundlage unseres Handelns ist dabei die Satzung der DLRG in Verbindung mit unserem Leitbild und unserem Selbstverständnis im Spektrum von Humanität und Sport. Für einen transparenten und betroffenengerechten Umgang mit Vorfällen sexualisierter Gewalt benötigen wir in unserer Ortsgruppe ein Schutzkonzept. Das bedeutet, dass wir vor Ort mögliche Gefahrensituationen in den Blick nehmen, konkrete Verhaltensempfehlungen besprechen und unseren Mitgliedern an die Hand geben. Das kann Selbstverständlichkeiten betreffen, wie getrennte Duschen zu nutzen, oder auch die Hinweise, bei der Ausbildung Teilnehmende bei einer Hilfestellung zu fragen, bevor sie angefasst werden. Ein akutes Fallvorkommen kann viel Emotionalität und unterschiedliche Sichtweisen der Mitglieder einer oder mehrerer Gliederungen hervorrufen. Aufgrund der inneren Beteiligung bietet eine sachlich

informative Aufarbeitung auch die Chance, Aufklärungsarbeit zu leisten und die Verfahrensweisen transparent darzustellen.

Ein Mindestmaß an Kommunikation zum Thema sexualisierter Gewalt ist auch ohne Fallaufkommen bei uns sichergestellt. Ein offener Umgang schränkt die Handlungsspielräume für Täter/innen ein und stärkt die Ansprechpersonen, Mitarbeitenden und alle Mitglieder, insbesondere auch Eltern, Kinder und Jugendliche. Außerdem signalisiert Offenheit den Betroffenen, dass sie ein offenes Ohr und Unterstützung erwartet. Wir vertreten den Grundsatz: Im Zweifel für die Betroffenen! Die DLRG vertritt eine betroffenengerechte Haltung. Das bedeutet, handlungsleitend ist immer die Perspektive der betroffenen Person. Es ist entscheidend, welches Verhalten vom betroffenen Menschen grenzverletzend, übergriffig oder nötigend empfunden wird. Vorfälle sexualisierter Gewalt können nie „objektiv“ von Außenstehenden beurteilt werden und eine „lückenlose“ Aufklärung bzw. Ermittlung ist weder möglich noch Ziel von Prävention und Interaktion.

Aufkommende Verdachtsmomente stürzen häufig alle Personen der Organisation, zum Beispiel in einer Gliederung, in ein Dilemma zwischen „glauben wollen“ und „nicht wissen können“. Betroffenengerechtes Handeln setzt voraus, Verständnis für Betroffene zu zeigen, einen angemessenen Umgang mit dem Thema zu finden und sexistische Zustände, die sexualisierte Gewalt befördern, möglichst gar nicht aufkommen zu lassen bzw. klar zu verurteilen. Über sexuelle Handlungen offen zu sprechen, ist enorm schambesetzt und die Wahrscheinlichkeit, dass geäußerte Vorfälle erfunden sind, ist äußerst gering. Und selbst dann ist es wichtig, den Menschen vollumfänglich ernst zu nehmen, das Gewissen zu aktivieren und Korrekturen in Aussagen zu ermöglichen. Um die Chance zu erhöhen, aus dem Dilemma der Ungewissheit herauszukommen, ist die Differenzierung von Fällen wichtig. Bei Grenzverletzungen ist wichtig, dass der Mensch, der unter Verdacht steht, auch die Möglichkeit bekommt, sein Verhalten zu korrigieren und sich glaubhaft zu entschuldigen. Das verstehen wir unter Entschuldigungskultur. Damit erhöht sich die Möglichkeit einer frühen Aufdeckung von Fehlverhalten und gibt Menschen die Chance rehabilitiert zu werden. Im Fall von übergriffigem oder gar nötigendem Verhalten sind in Absprache mit der betroffenen Person Konsequenzen zu ziehen. Diese müssen die/den Betroffenen und potenziell weitere Betroffene schützen, zum Beispiel durch Ausschluss der Person unter Verdacht aus dem Verein. Ein Ausschluss kann zeitlich befristet sein, sich auf eine konkrete Tätigkeit beziehen oder insgesamt aus der DLRG

erfolgen. Wir sprechen generell von Betroffenen einerseits und andererseits von einem „Menschen unter Verdacht“ / einer „Person unter Verdacht”, weil die Tat an sich noch nicht nachgewiesen ist.

Es soll ein deeskalierender, achtsamer und betroffenengerechter Klärungsprozess ermöglicht werden. Beide Beteiligte, der/die Betroffene und der Mensch unter Verdacht, müssen beteiligt und gehört werden. Nur durch diesen sorgsamen Umgang miteinander ist bei falschen Beschuldigungen eine offensive Rehabilitation der Person unter Verdacht umsetzbar, bei grenzverletzendem oder übergriffigem Verhalten eine Reintegration möglich, aber bei gravierendem Fehlverhalten auch eine persönliche/härtere Konsequenz für den Menschen unter Verdacht zu ziehen. Zudem können wir mit diesem Vorgehen dafür Sorge tragen, dass sich Betroffene dauerhaft bei uns in der DLRG sicher bewegen können und geschützt fühlen.

4 Schutzkonzept

Wir als Ortsgruppe Emsdetten fühlen uns dazu verpflichtet, uns mit dem Thema Prävention sexualisierter Gewalt und dem Umgang mit Vorfällen sexualisierter Gewalt zu beschäftigen.

Im Rahmen dieser Auseinandersetzung werden eine Risikoanalyse, allgemeine Präventionsmaßnahmen und daraus resultierende Verhaltensweisen abgeleitet, die als Kern für das lokale Schutzkonzept der OG Emsdetten dienen.

4.1 Risikoanalyse

Die Risikoanalyse lässt sich in vier Schritte untergliedern:

4.1.1 Risikoidentifikation - Welche Risiken möglicher sexualisierter Gewalt können bei den verschiedenen Aktivitäten der Gliederung auftreten?

Erhöhtes Risiko besteht …

- … in Umkleidesituationen
- … durch Schwimmbekleidung
- … durch das Alter der Teilnehmer/innen

… durch räumliche Gegebenheiten (Sammelumkleiden, Sammelduschen)

… durch alleinige Teilnahme der Kinder beim Trainingsbetrieb ohne Anwesenheit der Eltern/Erziehungsberechtigten

… in Übernachtungssituationen im Lager oder auf Wettkämpfen

… durch Körperkontakt bei Hilfestellungen

… durch gemischt geschlechtliche Ausbildung

4.1.2 Risikobewertung – Wann kann ein Risiko mit welcher Bewertung und Wahrscheinlichkeit eintreten?

Ein Risiko kann bestehen, wenn…

… der Körperkontakt unerwünscht/unangenehm ist.

… Schamgefühl nicht respektiert wird.

… das individuelle Empfinden von Nähe und Distanz nicht beachtet wird.

… durch altersbedingte Schüchternheit keine klaren persönlichen Grenzen formuliert werden können.

… durch altersbedingte Unselbstständigkeit Unterstützung notwendig ist.

… Kinder keine direkte Vertrauensperson (Eltern/Erziehungsberechtigte) in Trainingssituationen vor Ort haben.

… Unsicherheiten bezüglich geschlechtsspezifischen (z.B. körperlichen) Unterschieden bestehen.

4.1.3 Risikomanagement – Wie und woran sind Ursachen für Risiken zu erkennen sowie Maßnahmen- und Ressourcenplanung zur Risikovermeidung, Dokumentation und Umsetzung einzuleiten.

Maßnahmen sind:

- Sensibilisierung aller in der Ortsgruppe Tätigen

- regelmäßige Fortbildungen

- Verweis auf Verhaltenskodex

- Verweis auf Hilfs- und Informationsangebote

- regelmäßige Abgabe von Führungszeugnissen aller im Ausbildungsbetrieb/Jugendarbeit Tätigen

4.1.4 Überprüfung

Die vorhandene Risikoanalyse ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und zu aktualisieren. Für die Analyse von Gefahrenpotentialen bei der Risikoidentifikation (vgl. 4.1.1) sollten so viele Informationsquellen wie möglich genutzt werden.

4.2 Prävention

Um klare Regeln und Erwartungen an das Verhalten aller, in unserer Ortsgruppe beteiligten, festzuhalten, haben wir folgenden Verhaltenskodex entwickelt und implementiert.

4.2.1 Verhaltenskodex:

1. Wir achten die körperliche und emotionale Integrität aller Teilnehmer und schaffen eine sichere sowie unterstützende Umgebung.
2. Konflikte lösen wir friedlich durch Kommunikation und Kompromisse.
3. Wir handeln vorbildlich in unserem Verhalten und in der Kommunikation mit den Teilnehmern.
4. Unsere Sprache ist frei von sexistischen, gewalttätigen Äußerungen, Beleidigungen, Drohungen und Mobbing.
5. Wir respektieren die Grenzen anderer und achten ihre persönlichen Räume und Entscheidungen.
6. Wir hören aktiv zu und bemühen uns, die Perspektiven anderer zu verstehen, ohne zu urteilen oder zu kritisieren.
7. Wir zeigen Empathie und Mitgefühl, besonders in herausfordernden Situationen.
8. Wir respektieren die individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse der Teilnehmer und gehen wertschätzend mit ihnen um.
9. Wir bieten Unterstützung und Hilfe an, wenn wir bemerken, dass jemand in Schwierigkeiten ist.
10. Wir setzen uns aktiv für den Aufbau einer respektvollen, toleranten und friedlichen Gemeinschaft ein.
11. Wir stellen sicher, dass alle Aktivitäten, Schulungen und Trainings an das Alter und die Fähigkeiten der Teilnehmer angepasst sind.

4.2.2 Weiterführende Regeln für Veranstaltungen

1. Alle Veranstaltungen der DLRG OG Emsdetten mit Kindern müssen von mindestens zwei Betreuern (männlich und weiblich) begleitet werden, um das Vier-Augen-Prinzip sowie die erforderliche Aufsichtspflicht zu gewährleisten.

2. Bei Übernachtungen ist eine Trennung zwischen männlichen und weiblichen Teilnehmern zu beachten.

3. Umkleideräume (Sammelumkleiden) dürfen nur von der vorgesehene Personengruppe betreten werden.

4. Wir achten auf die Reaktionen der Kinder auf körperliche Kontakte zum Ermuntern, Gratulieren oder Trösten und handeln entsprechend. Körperlicher Kontakt darf dabei die pädagogisch sinnvolle und rechtlich zulässige Grenze nicht überschreiten.

5. Übungen, die körperlichen Kontakt erfordern, werden nach Möglichkeit von einem anderen Betreuer demonstriert. Wenn eine Hilfestellung nötig ist, erfolgt dies in Absprache und in Abhängigkeit vom Alter, vorzugsweise durch ein anderes Kind. Sollte körperlicher Kontakt während des Trainings oder Übungen unvermeidbar sein, muss dies im Voraus mit dem betroffenen Kind besprochen werden, und das Kind muss sein eindeutiges „Okay“ geben.

6. Es finden keine Einzelausbildungen außerhalb des Trainings- und Ausbildungsbetriebs statt.

7. Private Treffen mit Kindern und Jugendlichen sind nicht gestattet.

8. Zwischen Kindern/Jugendlichen und Trainern/Betreuern gibt es keine privaten Geheimnisse oder vertraulichen Informationen.

9. Bei durch die DLRG OG Emsdetten durchgeführte Veranstaltungen und im Ausbildungsbetrieb ist das Erstellen privater Fotos und Videosaufnahmen von Kindern und Jugendlichen verboten.

4.2.3 Erweitertes Führungszeugnis (DLRG, 2022, S.23ff.)

Das erweiterte Führungszeugnis ist ein formales Instrument, das heute in der Regel von haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die im Auftrag des Verbands Kinder und Jugendliche betreuen oder Ansprechpartner/in für den Bereich

PsG sind, vorgelegt werden sollte. Bei (Neu-)Einstellungen und in regelmäßigen Abständen soll eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bei dieser Gruppe erfolgen. Im Zentralen Wasserrettungsdienst Küste wird gefordert: „Der Einsatz als Wachführer ist darüber hinaus an die Vorlage eines einwandfreien erweiterten amtlichen Führungszeugnisses, nicht älter als zwei Jahre, gebunden. Dieses ist der Stabsstelle ZWRD-K vor Dienstantritt vorzulegen."

Ein erweitertes Führungszeugnis bietet für sich genommen keine Sicherheit, aber es gibt Auskunft darüber, ob jemand bereits wegen einer Tat verurteilt worden ist. Es dient neben der Präventionsarbeit daher als ein Baustein für ein feindliches Umfeld gegenüber Tätern bzw. Täterinnen.

4.2.4 Qualifizierung von Mitarbeitenden

Die Qualität unseres Handelns muss gesichert werden. Dazu braucht es fachliches Wissen, das im regulären Fortbildungsangebot stetig vermittelt wird. Alle Mitarbeiter/innen der DLRG sollen daher auch zum Thema „Prävention sexualisier Gewalt" informiert bzw. qualifiziert werden. Ergänzend können Eltern unterrichtet und/oder mit einbezogen werden. Die spezifischen Inhalte der Qualifizierung und der jeweilige Umfang richten sich nach Funktion bzw. Aufgaben- und Verantwortungsbereich im Verband. Die Art und Weise der Vermittlung des Themas wird an die entsprechende Zielgruppe angepasst. Die Inhalte werden bereits in vielen Bereichen (JuLei-Starter, JuLeiCa, Leitungskräfte, Ausbildung der Ausbilder/innen bspw. in die Lehrscheinausbildung etc.) eingebracht. Wir arbeiten daran, künftig in allen Bereichen eine Grundqualifizierung sicher zu stellen und den Austausch zu ermöglichen. Folgende Inhalte sind in Aus-, Fort- und Weiterbildungen zu berücksichtigen:

1. Grundlagen
    - Hintergrundwissen (Fakten, abweichendes Verhalten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen)
    - Gefährdungsrisiko in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
    - Kennen der internen und externen Anlaufstellen
    - Täter/innenstrategien
2. Erweiterung von Fähigkeiten
    - Kommunikation, die unterstützt, angemessen über Sexualität und auch Grenzerfahrungen zu sprechen

- Präventionsmöglichkeiten im Verband entwickeln, anpassen und anwenden
- Mögliche Signale von sexualisierter Gewalt Betroffener erkennen
- Hilfsmaßnahmen unter Rückgriff auf die verbandlichen Krisenvereinbarungen sensibel in die Wege leiten können
- Gefährdungen im Internet und in sozialen Medien (Grooming)

Die Haltung zum Thema sexualisierte Gewalt soll auch bei der Teamführung und dem Übertragen von Aufgaben thematisiert werden. Die fachliche Tiefe richtet sich dabei nach Tätigkeitsfeld, d.h. Art, Intensität und Dauer der Aktivitäten mit den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Für eine offene Fehlerkultur, die Transparenz, Respekt und Konfliktfähigkeit im Vorstand und in der Zusammenarbeit mit Mitarbeiter*innen fördert, sind u.a. Qualifizierungen für Leitungspersonen mit folgenden Inhalten sinnvoll:

- die Bedeutung eines verantwortungsvollen Umgangs mit Macht
- die nachvollziehbare Begründung von Entscheidungen aufgrund fachlicher Überlegungen
- Bereicherungspotentiale durch kritisches Mitdenken, Gewinnen neuer Ideen und Verbesserungsvorschläge aus Fehlern
- die Grundlagen zur Konfliktfähigkeit und eines wertschätzenden Umgangs mit Menschen

4.2.5 Ansprechpersonen

Die Ansprechpersonen für den Bereich Prävention sexualisierter Gewalt (PsG) stehen als erste interne, verbandliche Anlaufstelle bei Fragen sowie Problemen zum Thema PsG zur Verfügung. Bei Bedarf unterstützen sie auch bei der Formulierung von Präventionsmaßnahmen.

Der Bundesverband muss gemäß Präsidiumsbeschluss vom 22.-24. Februar 2019, TOP 3.11 “Prävention sexualisierter Gewalt” zur Einrichtung eines innerverbandlichen Netzwerks, genau wie jeder Landesverband mindestens eine Ansprechperson benennen.

Weitere Ansprechpersonen auf der Ebene von Bezirken oder Ortsgruppen sind natürlich wünschenswert. Mit „Ansprechpersonen“ sind im Folgenden die jeweils von den Gliederungen benannten Mitarbeiter/innen gemeint, die sich mit der Thematik

befassen und entsprechend die Kompetenzen erwerben, die Leitungsebene im Umgang mit Krisenfällen zu unterstützen. Idealerweise gibt es in jeder größeren Gliederung eine Ansprechperson. Im Unterschied dazu gibt es auch den Begriff „Vertrauensperson“. Dieser meint allerdings die Person, an die sich der/die Betroffene als erstes wendet (die Person seines/ihres Vertrauens).

Die Ansprechpersonen sind Kontaktperson für:

- Mitglieder, die selbst von sexualisierter Gewalt betroffen sind oder Mitwisser/innen oder Zeug/innen von Übergriffen wurden
- Trainer/innen, Jugendleiter/innen und alle anderen Mitglieder sowie (ehrenamtliche) Mitarbeiter/innen des Verbandes
- Eltern und andere Personen aus dem sozialen Umfeld
- Mitarbeiter/innen von Fach- und Beratungsstellen, die eine Ansprechperson zum Thema in der DLRG suchen
- Entscheider vor Ort in den lokalen Gliederungen

Sie bilden die Verbindungsstelle zwischen Betroffenen und dem Vorstand/Präsidium sowie interner und externer Fachlichkeit.

Ansprechpersonen können regional oder aus anderen Gliederungen überregional angefragt werden. Damit haben sie eine zentrale Funktion im Sinne der Prävention, Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Verband.

Im Falle einer Beschwerde oder eines Verdachts von sexualisierter Gewalt leiten die Ansprechpersonen in angemessener Weise die vereinbarten Schritte ein.

4.2.6 Wie unterstützt die DLRG Ansprechpersonen?

Die DLRG unterstützt die Qualifizierung und Vernetzung von Ansprechpersonen gegen sexualisierte Gewalt u.a. durch das regelmäßige Angebot des Bundesverbandes zur Ausbildung und Vernetzung, Informationsveranstaltungen und Fortbildungen zu verschiedenen Aspekten der Prävention sexualisierter Gewalt in den Bildungsprogrammen der unterschiedlichen Gliederungen.

Darüber hinaus stehen ihnen Beratung und Unterstützung durch die hauptberuflichen Mitarbeiter/innen in den Geschäftsstellen sowie die Materialien und Publikationen der DLRG und der DLRG-Jugend zur Verfügung.

Die Liste der aktuell aktiven Ansprechpersonen des Bundes- und der Landesverbände findet ihr hier:

dlrg.de

dlrg-jugend.de

Darüber hinaus kann man sich an folgende teils **lokale Ansprechpersonen** wenden:

Kreisel e.V. Beratungsstelle Emsdetten: www.kreisel-emsdetten.de

Caritas Verband Emsdetten-Greven e.V.: www.caritas-emsdetten-greven.de

Traumazentrum für Flüchtlinge

Hilfetelefon sexueller Missbrauch: 0800- 2255 530

Zartbitter e.V.: www.zartbitter-muenster.de

Lokale Kinderärzte in Emsdetten

Kinder- und Jugendpsychotherapeuten im Kreis Steinfurt

N.I.N.A. e.V.: www.nina-info.de

Nummer gegen Kummer: 116 111, www.nummergegenkummer.de

gegen-missbrauch e.V.: www.gegen-missbrauch.de

4.3 Intervention (DLRG, 2022, 26ff.)

Was kann ich im Verdachtsfall tun? Die Konfrontation mit sexualisierter Gewalt kann zunächst Gefühle von Wut, Angst oder Ohnmacht auslösen. Zunächst gilt es, Ruhe zu bewahren und nicht in blinden Aktionismus zu verfallen. Die Einschätzung, ob ein Fall sexualisierter Gewalt vorliegt, ist ein subjektiver Prozess, in dem nicht nur fachliche Fragen, sondern auch persönliche Wahrnehmungen und Emotionen eine Rolle

spielen. Es ist wichtig, gut zuzuhören und den Schilderungen der Betroffenen und Beobachter/innen Glauben zu schenken. Ergibt sich aus den Informationen die Feststellung eines vagen bzw. weitergehenden Verdachts, wird eine Ansprechperson für PsG einbezogen. Diese beraten euch und planen mit euch zusammen die weiteren Schritte. Naheliegend ist dabei nach Rücksprache mit der bzw. dem Betroffenen eine verantwortliche Person im Vorstand/in der Geschäftsführung zu informieren. Im juristischen Sinne gilt die Unschuldsvermutung gegenüber einer Person unter Verdacht, bis es zu einem Eingeständnis oder der zweifelsfreien Bestätigung einer Tat, im eindeutigsten Fall zu einer strafrechtlichen Verurteilung gekommen ist. Diese rein juristische Definition hilft uns allerdings bei vielen Vorfällen nicht weiter. Die Besonderheit bei Fällen sexualisierter Gewalt ist gerade, dass sie in der Regel nicht unmittelbar beweisbar sind. Als Dritte/r handle ich daher im Spannungsfeld zwischen der Unschuldsvermutung und der Tatsache, dass Aussagen in diesem Deliktsbereich selten erfunden werden. Es gilt daher, dem mit Ruhe und Besonnenheit zu begegnen. Häufig ist keine eindeutige Aufklärung möglich. Eine Intervention und die Unterstützung der Betroffenen müssen aber auf jeden Fall erfolgen. Intervention beschreibt alle Aktionen, die dazu beitragen, sexualisierte Gewalthandlungen zu beenden. Dies meint alle Maßnahmen, die sexualisierte Gewalt möglichst frühzeitig erkennen und Verantwortliche in geeigneter Weise reagieren lassen. Sie kann nicht von der endgültigen Aufklärung oder gar von einer strafrechtlichen Verurteilung abhängig gemacht werden. Einen betroffenengerechten Ansatz zu vertreten bedeutet: Im Zweifel den/die Betroffene/n zu unterstützen. Zu bedenken ist, dass, wenn ein Mensch unter Verdacht im Verband verbleibt, dies eher bedeuten kann, dass Betroffene den Verband verlassen. Dieser Aspekt muss zwischen Betroffenengerechtigkeit und Rehabilitationsbemühungen abgewogen werden.

4.4 Stufen des Verdachts – Meinen Verdacht richtig einordnen

Bei einem vagen Verdacht ist die Situation zunächst zu beobachten und ggf. das Gespräch mit der betroffenen Person zu suchen. Beobachtungen und Gespräch sind sachlich und zunächst ohne Interpretationen zu protokollieren. Auf dieser Basis ist mit den Ansprechpersonen Rücksprache zu halten. Im Anschluss daran initiiere entweder ich als Beobachter/in oder die verantwortliche Person in der Gliederung ein Gespräch mit dem Menschen unter Verdacht. Wichtig ist, dass mit beiden Beteiligten gesprochen wird. Betroffene Personen und Menschen unter Verdacht sollten dabei nach Möglichkeit in ihrer verbandlichen Arbeit zunächst getrennt werden.

Stufen des Verdachts	Beschreibung	Beispiele	Vorgehen
unbegründeter Verdacht	Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen.	Die Äußerungen, z.B. eines Mitglieds, wurden missverstanden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitung.	Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
vager Verdacht	Verdachtsmomente, die an sexualisierte Gewalt denken lassen.	» sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit zu Mitmenschen, ... » Äußerungen, die als missbräuchlich gedeutet werden können	Es sind zunächst weitere Maßnahmen zur Einschätzung in Absprache mit einer Ansprechperson für PsG notwendig. Zuverlässigkeit der Quelle bei Gerüchten klären.
begründeter Verdacht	Vorliegende Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel.	» detaillierte Berichte von sexuellen Handlungen » bei Kindern: eindeutiges Auffordern von nicht altersentsprechenden sexuellen Handlungen	Bewertung der vorliegenden Informationen und Entwicklung geeigneter Maßnahmen im Zusammenwirken mit den Fachkräften.
erhärteter Verdacht	Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel.	» Täter/in wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet » Fotos/Video zeigen sexuelle Handlungen » forensisch-medizinische Beweise: übertragene Geschlechtskrankheit, Genitalverletzung durch Fremdeinwirkung » Bei Kindern: Angaben zu sexuellen Handlungen, sexuelles Wissen oder sexualisiertes Verhalten, welche/s nur auf altersunangemessenen Erfahrungen beruhen kann » Täter/in hat sexuelle Grenzüberschreitungen selbst eingeräumt	Maßnahmen, um den Schutz der/des Betroffenen aktuell und langfristig sicherzustellen. Zusammenwirken von Ansprechsprechpersonen und Fachkräften. Bei Kindern: Informationsgespräch mit Eltern, wenn eine andere Person aus dem Umfeld der/des Betroffenen missbraucht hat. Beim Bekanntwerden eines Missbrauchsfalls außerhalb der DLRG – z.B. im familiären Umfeld – Konsultation der Fachberatungsstelle, ggf. Strafanzeige durch Betroffene/n selbst.

Falls sich dabei herausstellt, dass es sich um einen unbegründeten Verdacht handelt, ist es notwendig, Gerüchte auszuräumen sowie eine vollständige Rehabilitation durchzuführen. Die Dokumentationen sind vertraulich aufzubewahren. Auf jeden Fall sollte über unser Selbstverständnis gesprochen werden und, falls vorhanden auch über die Verhaltensregeln der jeweiligen Gliederung. Wichtig ist es, Regelverstöße zu benennen. Dabei ist das Ziel, Verstehen zu fördern und ggf. zu erläutern, weshalb das Verhalten unangemessen war und dass solch ein Verhalten einmalig bleiben muss. Bei einem begründeten Verdacht sind zusätzlich sofort Maßnahmen zu treffen. Es ist in jedem Fall eine Ansprechperson einzubeziehen. Nach Trennung der Personen werden weitere Maßnahmen in Zusammenarbeit mit einem Krisenteam abgestimmt.

Ein verantwortliches Mitglied des Vorstands bzw. der Geschäftsführung ist einzuschalten. Bei erhärtetem Verdacht sind sofort, ruhig, aber zügig Missbrauchsgelegenheiten zu stoppen und die räumliche Trennung vorzunehmen. Der Vorstand entbindet Menschen unter Verdacht unverzüglich und ggf. dauerhaft von sämtlichen Aufgaben. In schwerwiegenden Fällen kann und sollte ein Ausschlussverfahren (z.B. über das Schiedsgericht) beantragt werden. Der/Die Betroffene kann ggf. mit Hilfe einer Fachberatungsstelle eine Anzeige bei der Polizei veranlassen. In jedem Fall darf kein Schritt gegangen werden, der nicht mit der betroffenen Person abgestimmt ist.

4.5 Krisenplan und Krisenteam

Die benannten Ansprechpersonen folgen einem Krisenplan. Dieser ist entweder bereits vorhanden oder wird zusammen mit der Ansprechperson erarbeitet. Es ist darauf zu achten, dass möglichst hohe Vertraulichkeit eingehalten wird und entsprechend nicht in der üblichen Weise eine breite Information erfolgt. Der Plan enthält eine transparente Verfahrensregelung zur Intervention im Verdachtsfall, die auf die Situation vor Ort in der Gliederung angepasst ist. Dieser Krisenplan regelt grundsätzlich die Wege der Informationsweitergabe und macht transparent, wer zu welchem Zeitpunkt wie einbezogen wird. Damit der Krisenplan angewendet werden kann ist es Voraussetzung, dass er allen Verantwortungsträger/innen bekannt ist und alle die entsprechenden Ansprechpartner/innen kennen. Wie alle Präventionsmaßnahmen wird ein Krisenplan auf die jeweilige Gliederung zugeschnitten und sollte möglichst vorab vom Vorstand und aktiven Mitgliedern gemeinsam erarbeitet werden. Die folgenden Anregungen dienen als Empfehlungen, die die Akteure des Krisenplans mit ihren Aufgaben beschreiben.

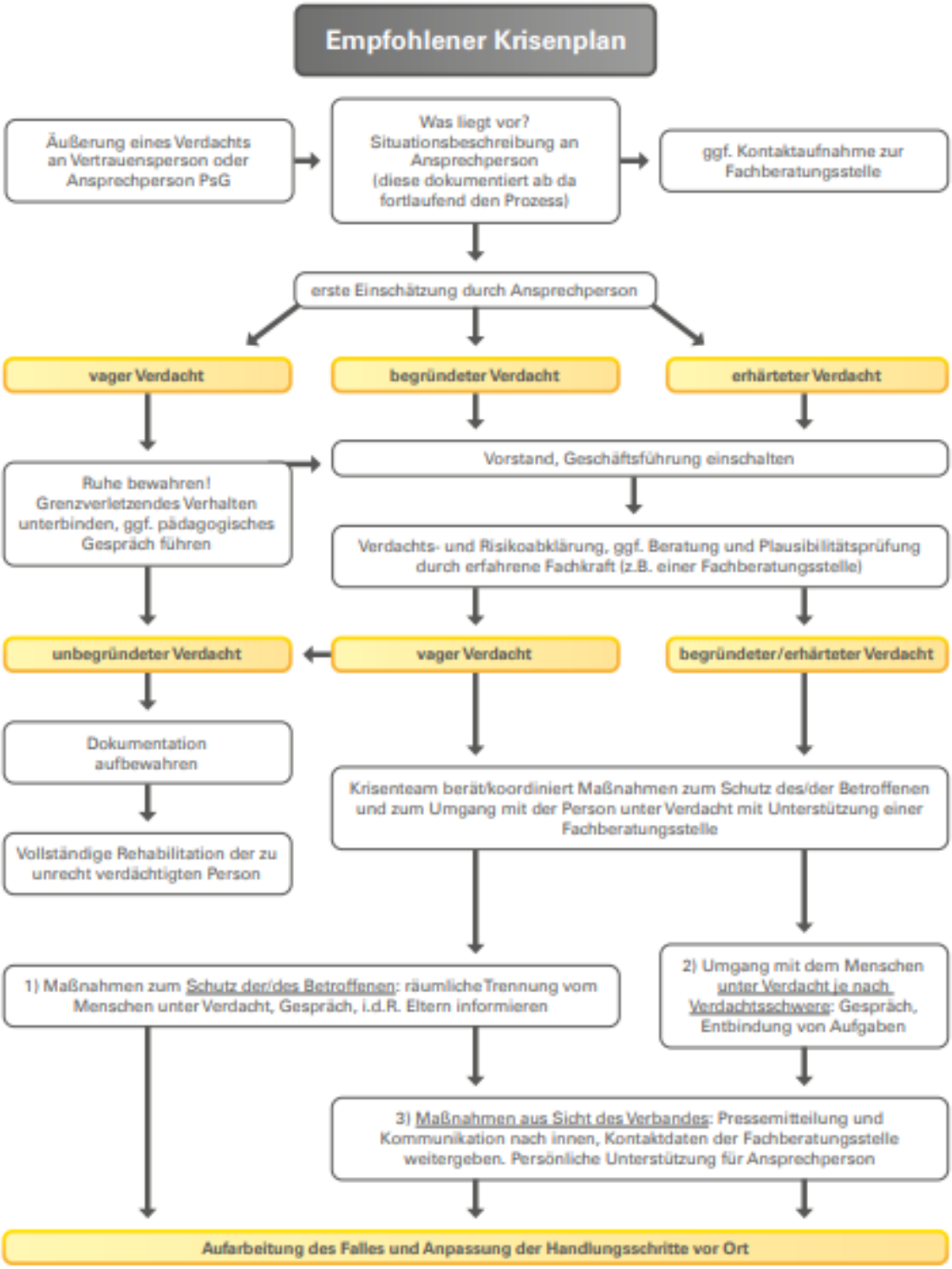

Im Rahmen des Krisenplanes nimmt das Krisenteam eine zentrale Stellung ein. Es hat die Aufgabe, den jetzt notwendigen Prozess zu gestalten und zu koordinieren.

Das Krisenteam ist möglichst klein zu halten und sollte aus folgenden Personen bestehen:

- der Ansprechperson für PsG
- Vertrauensperson der oder des Betroffenen bzw. die Person, die Beobachtungen angesprochen hat
- einem/einer Vertreter/in des Vorstandes der betroffenen Gliederung oder nächsthöheren Ebene sowie
- ggf. eine Person einer Fachberatungsstelle (kann auch fallorientiert einbezogen werden)

Die Zusammensetzung des Krisenteams ist abhängig von der Tiefe des Falls (Schwere, Aufklärungsgrad). Je nach Situation und Falldifferenzierung können weitere Personen (wie z. B. weitere Vertreter/in der DLRG, Justiziar/in, Verbandskommunikation etc.) ins Krisenteam berufen werden.

4.6 Maßnahmen, empfohlene Schritte einer Ansprechperson bzw. eines Krisenteams

Die oben dargestellten Handlungsabläufe sind Empfehlungen für ein mögliches Vorgehen im Verdachtsfall. Eine Beobachtung oder Erfahrung wird entweder an eine Vertrauensperson gemeldet oder direkt an eine Ansprechperson für PsG. Liegt Schwerwiegenderes vor als ein vager Verdacht (siehe Verdachtsstufen unter 5.1), beruft die Ansprechperson das Krisenteam ein. Das Krisenteam berücksichtigt folgende Prinzipien:

- Befangenheit prüfen
- Datenschutz und Vertraulichkeit wahren
- Transparenz für Beteiligte schaffen und Sachlichkeit wahren
- alle Schritte, Sitzungen und Gespräche fortlaufend protokollieren

Maßnahmen zum Schutz der/des Betroffenen können sein:

- Gesprächsbereitschaft signalisieren bzw. konkretes Gesprächsangebot machen
- Weiterleitung von Hilfsangeboten (z.B. der Fachberatungsstelle, psychologische Unterstützung, ggf. ärztliche Untersuchung)
- Bei Kindern ein Elterngespräch, das i.d.R. auch die Einwilligung der*des Betroffenen erfordert
- ggf. Unterstützung bei einer Meldung an Polizei (Achtung: nur bei ausdrücklichem Einverständnis der/des Betroffenen und nach Beratung mit

einer Fachberatungsstelle -> ausgelöste Ermittlungsverfahren können nicht gestoppt werden)

Der/Die Betroffene ist über alle Maßnahmen zu informieren bzw. maßgeblich mit einzubeziehen.

Maßnahmen zum Umgang mit der Person unter Verdacht können sein:

- Gespräch je nach Tatvorwurf führen
- angemessenen Zeitpunkt wählen
- Gespräch zu zweit führen (eine Person hat die Gesprächsführung, andere Person notiert möglichst viele Originaltöne)
- Vermutung anonymisiert und sachlich aussprechen
- bei schwerem Verdacht anordnen bzw. mitteilen, bis zur Klärung des Verdachts alle Aufgaben ruhen zu lassen (Beurlaubung und Hausverbot sind noch kein Ausschluss!)
- Überprüfung der im Gespräch getroffenen Abmachungen – Zwischenstände fortlaufend protokollieren
- Bei zu Unrecht getroffener Vermutung muss die vollständige Rehabilitation angestrebt und kommuniziert werden

4.7 Umgang mit Betroffenen – Dos and Don'ts

4.7.1 Dos

- Ruhe bewahren
- Ermutigung der betroffenen Person: Lob aussprechen für den Mut, sich zu öffnen und sich für das Vertrauen bedanken.
- Wenn bestimmte Dinge gerade nicht besprechbar sind und die betroffene Person nicht darüber reden möchte, muss das unbedingt akzeptiert werden.
- Das Gespräch zur eigenen Dokumentation festhalten.
- Kontakt zu einer Ansprechperson aufnehmen und mit ihr und der betroffenen Person das weitere Vorgehen besprechen.
- Zusammen mit der Ansprechperson ggf. professionelle Hilfe hinzuziehen.
- Es gilt, besondere Vertraulichkeit zu wahren und nicht unnötig viele Menschen ins Vertrauen zu ziehen
- Betroffenengerecht beraten: Es ist deine Aufgabe für die Betroffenen da zu sein. Sie haben es verdient, dass du ihnen Glauben schenkst.

Betroffenengerechtigkeit ist ein fachlicher Standard in der Beratung und eine Grundvoraussetzung dafür, dass Betroffene dir vertrauen und dir von ihren Erlebnissen berichten.

4.7.2 Don‘ts (Never-Ever!)

- Keine Versprechungen machen, die später nicht gehalten werden können. Zum Beispiel niemals versprechen, dass du alles für dich behältst, denn ggf. musst du es an eine Ansprechperson weitergeben. Sei hier transparent gegenüber der betroffenen Person.
- Eine Aussage nicht in Zweifel ziehen, selbst wenn sie unglaubwürdig erscheint. Menschen, die schlimme Dinge erlebt haben, können nicht immer präzise über ihre Erfahrungen sprechen.
- Keine Suggestivfragen stellen: insbesondere bei jüngeren Kindern mit konkreten Ideen zurückhalten. Fragen wie „Hat er dich auch am Po angefasst?“ können übernommen werden, obwohl das nie passiert ist.
- Den Betroffenen niemals Vorwürfe machen. Stelle zum Bespiel keine Fragen darüber, warum die Meldung erst jetzt erfolgt oder warum sich jemand nicht gewehrt hat. Dies bringt Betroffene in Rechtfertigungszwang.
- Wegen der besonderen Anforderung an Vertraulichkeit nicht die gewohnten Meldewege in der DLRG nutzen!

4.8 Dokumentation und Datenschutz

Eine zuständige Person im Vorstand ist darüber zu informieren, dass Gespräche stattfinden und mit welchem Ergebnis sie abgeschlossen wurden. Die bekannt gewordenen Umstände und der Inhalt der Gespräche sind immer vertraulich und präzise zur eigenen Verwendung zu dokumentieren. Die Dokumentation ist absolut vertraulich zu behandeln und darf nur nach Absprache mit der betroffenen Person weitergegeben werden. Sie ist vor Zugriffen Dritter geschützt aufzubewahren. Da sich beim Aufkommen erster Vermutungen zumeist nicht erkennen lässt ob es sich um eine eventuell unbegründete Sorge handelt, oder ob sich der Verdacht später erhärtet und beweisen lässt, sind schriftliche Aufzeichnungen von Anfang an sehr wichtig. Diese können zur weiteren Verdachtsabklärung, aber auch für evtl. folgende juristische Auseinandersetzungen wertvolle Informationen und Hinweise geben. Die Dokumentation sollte möglichst genaue Angaben enthalten, was wann geschehen ist.

Datum, Uhrzeit, Ort und Situation, Namen von Zeug/innen und entsprechende Angaben (möglichst Originaltöne), Unterschrift des/der Verfasser/in sollten festgehalten werden. Der Name der Person unter Verdacht sowie der/des möglicherweise Betroffenen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zu anonymisieren.

5 Quellen

DLRG (2022): Respektvoller Umgang. Prävention sexualisierter Gewalt. Empfehlungen für die ehrenamtliche Arbeit. https://www.dlrg.de/fileadmin/user_upload/DLRG.de/Fuer-Mitglieder/AA_DLRG2019/Informieren/PsG/dlrg_PsG_Broschuere_web.pdf (Stand: 08.11.2024, 14:48Uhr)

Landessportbund Nordrhein-Westfalen (2024): Workbook. Gemeinsam sicher im Sport. Schritt für Schritt zu einem effektiven Schutzkonzept. https://www.lsb.nrw/fileadmin/global/media/Downloadcenter/Sexualisierte_Gewalt/Broschuere_Workbook_Schutzkonzepte_final.pdf (Stand 08.11.2024, 14:53 Uhr)